



Förderleitlinie

zur Umsetzung der Lokalen Partnerschaft für Demokratie des Unstrut-Hainich-Kreises

entsprechend der Inhalte und Fördervoraussetzungen aus dem Förderbereich A "Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie"

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Grundlage der Bewilligung von Einzelmaßnahmen bildet die Lokale Partnerschaft für Demokratie (*nachstehend LPfD genannt*) des Unstrut-Hainich-Kreises. Die Projekte müssen sich an den Zielen der LPfD und den benannten Zielgruppen orientieren.

2. Bewertung und Auswahl der Projekte

Die eingehenden Projektanträge werden unter folgenden Aspekten bewertet:

- Das Konzept entspricht den Zielen der LPfD
- Die Handlungsziele bilden die Grundlage des Projekts bzw. werden von der Maßnahme berücksichtigt
- Das beantragte Projekt ist geeignet, qualitative Angebote für Bildung, Information, Begegnung und / oder Beteiligung bereitzustellen
- Konkrete Zielstellungen und ein nachvollziehbares Handlungskonzept zur Erreichung der verfolgten Ziele sind ausgewiesen
- Konkrete und messbare Indikatoren, anhand derer der Erfolg des Projektes bewertet werden kann, sind beschrieben
- Im Rahmen des Projektes werden niedrigschwellige Zugänge ermöglicht (Erreichung der Zielgruppe/ Partizipation)?
- Die Organisationsform entspricht dem Ziel, der angestrebten Nachhaltigkeit und dem beantragten Umfang des Einzelprojekts
- Das Projekt ist keine einfache Wiederholung eines bereits durchgeführten Projektes und seine Bewilligung hat besondere Gründe (Nachhaltigkeit, Modifikation im Konzept)
- Die in der Leitlinie des Bundes genannten Zielgruppen werden adäquat angesprochen
- Die Projekte werden mit Kooperationspartnern umgesetzt und deren Mitwirkung wird konkret dargestellt
- Dem Extremismus wird mit zivilgesellschaftlichen Mitteln entgegengetreten und das Verständnis für Toleranz und Demokratie bei Kindern und Jugendlichen wird angesprochen
- Das Projekt ist nachhaltig wirksam für den Landkreis Unstrut-Hainich und / oder dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

3. Bestimmungen

3.1 Zuwendungsempfänger

Als Träger von Einzelprojekten kommen grundsätzlich **nur nichtstaatliche Organisationen in Betracht**. Bei Gruppen und Netzwerken, die selbst nicht rechtsfähig sind, deren Mitglieder aber rechtsfähige Organisationen sind, muss eine dieser Organisationen den Antrag für das Einzelprojekt stellen und die Verantwortung übernehmen.

An der Durchführung von Einzelprojekten interessierte Träger können sich an die KuF wenden bzw. werden ermuntert, sich an der LPfD zu beteiligen.

3.2 Förderarten

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

3.3 Finanzierungsart

3.3.1 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendung beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (90 % v.H.)

Projekte die über den Minifonds gefördert werden erhalten eine Zuwendung von 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

3.3.2 Projektträger, die Projekte im Rahmen der LPfD des Unstrut-Hainich-Kreises umsetzen möchten, müssen grundsätzlich Eigen- oder Drittmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (10 % v.H.) erbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Geldleistungen oder als unbare Eigenleistung (geldwerte Leistungen) erbracht werden.

Im **begründeten Einzelfall** kann der Begleitausschuss entscheiden, auf die Erbringung von Eigenmitteln des Projektträgers zu verzichten.

Die **als Geldleistung erbrachten Eigenmittel** fallen unter die Zuwendungsfähigen Ausgaben (s. Punkt 3.5) und müssen der Förderfähigkeit im Bereich der Sach- und Personalkosten entsprechen. Sie sind im Verwendungsnachweis entsprechend zu belegen.

Geldwerte Eigenmittel, die unter "nicht zuwendungsfähige Ausgaben" (s. Pkt. 3.5.3) fallen, können nicht anerkannt werden.

Unbare/geldwerte Eigenleistungen können sein:

- Honorarverzicht
- Stundenleistung im Ehrenamt in Höhe von 10,00 € pro Zeitstunde
- Miet-/ Mietnebenkosten
- anteilige Kosten Lohnberechnung / BG / Arbeitsschutz
- Sachkosten, die mittelbar zum Projekt gehören (z.B. Internet, Telefon)

Nicht anerkannt werden:

- Lohnkosten oder Stundenleistungen aus anderen Förderprogrammen
- Mittel, die nicht unmittelbar zum Projekt gehören

Unbare Eigenleistungen sind bei Projektbeantragung in der Erläuterung zum Finanzierungsplan entsprechend der angegebenen Summe kurz darzustellen. Im Verwendungsnachweis müssen die geldwerten Leistungen nachvollziehbar dargestellt und im Sachbericht erläutert werden.

3.4 Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

- Vorgesehen ist eine Förderung innerhalb des Bewilligungszeitraums der LPfD UHK von maximal 12 Monaten. (Projektlaufzeit von Januar bis Dezember eines Jahres möglich).
- Mit Hilfe der bewilligten Projektmittel an den Unstrut-Hainich-Kreis werden im Fördergebiet UHK Einzelprojekte freier Träger zur Umsetzung der LPfD in der Regel mit einer Förderung bis zur maximalen Höhe von 10.000,00 € unterstützt. Über Ausnahmen entscheidet der BGA.

Minifonds

Aus den verfügbaren Mitteln des Aktions- und Initiativfonds werden (ab 16.06.2018) 3.000 € für die Umsetzung eines Minifonds bereitgestellt. Aus diesem Fonds können Anträge bis zur Höhe von 500 € (je Antrag) gestellt werden.

3.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben. Förderfähig sind nur die im Projektzeitraum (sowie im Haushaltsjahr) kassenwirksam erfolgten Ausgaben des Einzelprojekts, die dem Zuwendungszweck, d.h. dem Projektziel entsprechen.

3.5.1 Förderfähigkeit von Personalausgaben

Es können abgegrenzte Personalausgaben anteilig anerkannt werden. Förderfähig ist der entsprechende Anteil am Arbeitgeberbrutto. Eine Abrechnung erfolgt über Stundennachweise und Gehaltsbelege. Das Besserstellungsverbot ist generell bei allen Personalausgaben zu beachten, d.h. aus Fördermitteln bezahltes Personal darf nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer/-innen des öffentlichen Dienstes. Als Vergleichsgrundlage dient der TVöD mit den entsprechenden Eingruppierungen. Vergleichsbasis ist dabei die Tätigkeit im Rahmen des Projektes.

3.5.2 Förderfähigkeit von Sachausgaben

Förderfähige Sachausgaben können sein:

- Reisekosten innerhalb des Projektes
- Reisekosten, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erstattet werden (Maßstab der Bemessung der Reisekosten ist das BRKG. Für Benutzung des privaten PKW gem. § 5 BRKG gilt 0,20 € pro Kilometer, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,00 €. Auf die Führung eines Fahrtenbuches wird hingewiesen.
- Raummietkosten (Nur bei tatsächlicher Mietzahlung und nur für den Flächen- und Zeitanteil des Projekts, wenn die Räume dem Träger schon zur Verfügung stehen. Müssen entsprechende Räume zur Durchführung des Einzelprojekts erst angemietet werden, können die gesamten Raummietkosten eingebracht werden. Für Letzteres gilt die Einschränkung -für einen angemessenen Zeitraum.)
- sonstige Mietkosten (Strom, Heizung, Reinigung)
- Raumkosten für Einzelveranstaltungen
- Porto-, Telefon-, Internetkosten
- Bürobedarf
- Arbeitsmaterial / Zeitschriften / Bücher
- geringwertige Wirtschaftsgüter (< 410 Euro)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichungen
- Honorare für Referenten und Referentinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen
 - In diesem Fall sind Honorarverträge abzuschließen (siehe Honorartabelle im Anhang)
- sonstige Honorarkosten (Bei Honorarkräften mit vergleichbaren Aufgaben von Mitarbeiter/-innen des öffentlichen Dienstes ist ein angelehnter Stundensatz erstattungsfähig – Besserstellungsverbot) Honorarvereinbarungen sind als Beleg vorzuhalten.

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

3.5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Einzelprojekte mit dem Projektziel einer Baumaßnahme
- die Abrechnung von Verwaltungs-, Gemein-, Personalkosten über Pauschale (In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch ein nachvollziehbarer Umlageschlüssel, z.B. für Nebenkosten, Telefon, Kopierkosten herangezogen werden. Nachweispflicht mit Gesamtrechnung.)
- Kosten für Verpflegung
- Zinsausgaben
- Anschaffungskosten abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter (über 410 €)
- Provisionen, Kautionen
- nicht projektbezogene Ausgaben
- allgemeine, nicht projektbezogene Umlagen für Verwaltung

Ausnahme Minifonds

Bei Projekten aus dem Minifonds können nur Sachkosten gefördert werden.

3.5.4 Finanzielle Nachsteuerung

Für Verschiebungen im 20 % Bereich greifen die Regeln der AnBest-P. Änderungen darüber hinaus bzw. Verschiebungen zwischen Sach- und Personalkostenbereich sind nur im Ausnahmefall und mit schriftlichem Umwidmungsantrag möglich.

Nichtverbrauchte Fördermittel sind spätestens mit Beendigung der Maßnahme unverzüglich zurückzuzahlen. Eine Verschiebung nicht verausgabter Fördermittel ins nächste Haushaltsjahr bzw. in den nächsten Förderzeitraum ist nicht möglich.

3.6 Rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung des Bundesprogrammes "Demokratie leben – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" bilden die Bestimmungen des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO. Die letztgenannte Rechtsgrundlage wird durch die Nebenbestimmungen iSv § 36 VwVfG (AnBest-P bzw. AnBest-Gk) ergänzt. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Leitlinie zum Förderbereich A – Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“. Für Zuwendungen aus dem „Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ gelten die analogen Bestimmungen des Landes, die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen und alle im Zuwendungsbescheid der vom Land bestimmten Stelle benannten Gesetze und Bestimmungen.

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag entspricht im Aufbau dem Antragsformular für Einzelprojekte des LRA UHK und muss alle dort geforderten Angaben enthalten (neu ab 2017: Formular Kurzvorstellung des Trägers).

Die Anträge müssen per E-Mail bei der KuF eingereicht werden. Es ist zusätzlich eine Druckversion des per E-Mail eingereichten Antrages zu erstellen, und mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Stempel des Trägers an die KuF zu senden. Diese leitet die Anträge an das federführende Amt weiter, sobald diese beschlussfertig sind.

4.2 Termine zur Antragstellung

Die Anträge müssen mindestens 3 Monate vor dem geplanten Projektbeginn bei der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) eingereicht werden.

Ausnahme Minifonds

Die formlosen Anträge für Mittel aus dem Minifonds müssen mindestens einen Monat vor dem geplanten Projektbeginn bei der KuF eingereicht werden.

4.3 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden durch die KuF sowie das federführende Amt geprüft und vom Begleitausschuss befürwortet. Nach der Auswahlentscheidung durch den Begleitausschuss erhalten die Träger einen Zuwendungsbescheid. Entsprechend VV Nr. 1.3 Satz 2 zu §§ 44 Thür LHO besteht die Möglichkeit einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen.

Ausnahme Minifonds

Die Entscheidung über die Anträge wird durch die KuF und das federführende Amt getroffen. Der BGA wird über die Entscheidung informiert.

4.4 Anforderung und Auszahlung

Die Anforderung/Auszahlung der Zuwendung erfolgt mit Hilfe eines Mittelabrufs. Die Mittel dürfen nur für zwei Monate im Voraus und in der Höhe abgerufen werden, wie sie innerhalb dieses Zeitraumes verbraucht werden.

Größere Projekte erstellen einen Abrufplan. Die beantragte und im Bescheid für die Haushaltsjahre festgelegte Aufteilung der Fördersumme ist verbindlich. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel in das Folgejahr ist nicht möglich!

Ausnahme Minifonds

Die Zuwendung der Fördermittel erfolgt nach eingehenden Rechnungen der Antragssteller bei der KuF. Ein Mittelabruf entfällt daher.

4.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem **zahlenmäßigen Nachweis** und einem **Sachbericht** und den **Teilnehmerlisten**. Es sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

Die Abgabe erfolgt bis zum 31.01. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres beim federführenden Amt. Das federführende Amt kann abweichende Abgabefristen im Bescheid zu Grunde legen. Eine Verlängerung der Abgabefrist des Verwendungsnachweises ist nur auf begründeten Antrag möglich! Für den Verwendungsnachweis ist das Beifügen eindeutig lesbarer Kopien der Belege ausreichend. Die Belege sind im Original vor dem Herstellen der Kopie mit einer eindeutigen Projektzuordnung zu kennzeichnen.

Wenn im Rahmen des Projektes Eigen- und Drittmittel eingesetzt werden, müssen diese in den **Beleglisten (Einnahmen/ Ausgaben)** entsprechend der Angaben im Antrag erfasst werden.

Im Rahmen des Sachberichts sind die unter Verwendung der Zuwendung erreichten Ziele, auch in Gegenüberstellung der vorgegebenen Ziele, sowie die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises darzustellen.

Teilnehmer- und Nachweislisten für ehrenamtliche Tätigkeiten als geldwerte Eigenleistungen sind im Original einzureichen.

Honorarverträge sind dem Verwendungsnachweis als zahlungsbegründete Unterlagen beizufügen.

Ausnahme Minifonds

Ein Verwendungsnachweis wird von der KuF am Ende des Kalenderjahres für alle Miniprojekte insgesamt erstellt.

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektträger haben grundsätzlich eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und diese an die in der Projektbewilligung benannten Stellen nachzuweisen und weiterzuleiten.

* Projekte bis 1.000,00 € Fördersumme haben mindestens 2 Veröffentlichungen unter Angabe der Förderer nachzuweisen

* Projekte ab 1.000,00 € Fördersumme haben mindestens 3 Veröffentlichungen zu realisieren

* Veröffentlichung der Termine auf der Landeshomepage „Denk bunt“
Projektträger, die den Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nicht nachkommen, werden von einer weiteren Förderung durch die LPfD ausgeschlossen.

Die Kontrolle der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der KuF.

Ausnahme Minifonds

Miniprojekte bis 500 € haben mindestens 1 Veröffentlichung nachzuweisen.

5. Inkrafttreten

Die Förderleitlinie zur Umsetzung der LPfD des Landkreises Unstrut-Hainich gilt für Anträge die für den Förderzeitraum ab 16.06.2018 eingehen und tritt mit Beschluss des Begleitausschusses vom 08.05.2018 in Kraft. Die Fassung vom 30.11.2016 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

